

rationen und wasserwirtschaftlichen Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion sowie deren volle Einbeziehung in den betrieblichen Reproduktionsprozeß

- den vorrangigen Einsatz der Projektanten für die Planung und Vorbereitung strukturbestimmender und anderer großflächiger Meliorationen mit hoher Effektivität und hoher Materialökonomie
- den planmäßigen Einsatz der Projektierungskapazitäten zur Lösung der Aufgaben des einheitlichen Planes Forschung und Entwicklung im Rahmen der Erzeugnisgruppenarbeit
- die schrittweise Rationalisierung und Automatisierung des Projektierungsprozesses sowie die stufenweise Durchsetzung der automatisierten Produktionsvorbereitung
- die Sicherung von Leistungen im Rahmen der ständigen Kennzahlenarbeit, insbesondere die Führung der Baukarteiblätter und Bautenabschlußberichte.

§ 7

Planung und Bilanzierung der Projektierungsleistungen

(1) Die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke sind verantwortlich für die Gesamtbilanz der Projektierungskapazität im Bezirk.

(2) Die Planung und Bilanzierung der Projektierungskapazitäten für den Perspektivplanzeitraum erfolgt auf der Grundlage der perspektivischen Anforderungen an Meliorationen und wasserwirtschaftliche Vorhaben für die landwirtschaftliche Produktion.

(3) Bei der bedarfsgerechten Entwicklung der Projektierung ist auszugehen

- vom volkswirtschaftlichen Erfordernis, einen Vorlauf in der Vorbereitung der Meliorationsinvestitionen zu sichern, unter der Berücksichtigung, daß im Prozeß der wissenschaftlich-technischen Revolution der Anteil der geistig-schöpferischen Arbeit gesetzmäßig ansteigt und die Verflechtungsbeziehungen bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen wachsen
 - von der Verpflichtung der Projektierungseinrichtungen und deren Projektanten, die LPG, GPG und VEG bei der Schaffung hocheffektiver Be- und Entwässerungssysteme mit geringem Investitions- und Materialaufwand zu unterstützen.
- (4) Bei der Planung der Projektierungskapazitäten gilt für die innerbetriebliche Planung und Bilanzierung der Projektierungsleistungen in den Projektierungseinrichtungen nachstehende Rangordnung:
- Leistungen für volkswirtschaftlich strukturbestimmende Vorhaben
 - Leistungen im Rahmen des einheitlichen Planes Forschung und Entwicklung
 - Leistungen für Vorhaben zur Bewässerung von Gemüse und Obst, für materialextensive Be- und Ent-

wässerungsanlagen und großflächige Meliorationssysteme und -Vorhaben

- weitere Leistungen der Projektierung.

(5) Die Leistungen der Projektierungseinrichtungen zur Lösung der Aufgaben des einheitlichen Planes Forschung und Entwicklung, Standardisierung und Typisierung sind vorrangig auf Vertragsgrundlage dem koordinierenden Organ bzw. dem Erzeugnisgruppenleitbetrieb bereitzustellen.

(6) In die innerbetrieblichen Projektierungsbilanzen der Projektierungseinrichtungen sind aufzunehmen:

- bedarfsseitig

der Projektierungsbedarf abgeleitet aus den langfristigen Entwicklungskonzeptionen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft und des Meliorationswesens und -aus den Perspektivplänen bzw. den abgeschlossenen Investitionsleistungsverträgen

- kapazitätsseitig

die eigene Projektierungskapazität und die von Kooperationspartnern und Nachauftragnehmern.

Projektierungsleistungen sind in den Betriebsplänen der Meliorationsbetriebe gesondert auszuweisen und abzurechnen.

(7) Die Kapazitäten der Investitionsvorbereitungs- und Projektierungsgruppen der Meliorationsgenossenschaften werden in den Projektierungsplan des Bezirkes aufgenommen. Über den Einsatz entscheiden die Bevollmächtigtenversammlungen der Meliorationsgenossenschaften auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse der Mitgliederversammlungen der LPG und in Abstimmung mit den Direktoren der volkseigenen Betriebe, die Mitglieder der Meliorationsgenossenschaften sind.

(8) Auf der Grundlage der Perspektivpläne bzw. der langfristigen Entwicklungskonzeptionen schließen die LPG, GPG und VEG und andere Betriebe der Landwirtschaft sowie Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft und Organe der Wasserwirtschaft langfristige Verträge über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen ab. In diesen Verträgen sind die Kennzahlen und der Leistungsumfang für die Vorbereitungsunterlagen zu vereinbaren.

§ 8

Ökonomische Regelungen in der Projektierung

(1) Das Preissystem für Projektierungsleistungen ist so zu vervollkommen, daß es eine hohe Effektivität der Meliorationen fördert. Dazu sind

- schrittweise Preise nach Gebrauchswerteinheiten (Kapazitäten) einzuführen, die bei optimalem Projektierungsaufwand auf die Senkung des Investitionsaufwandes und eine hohe Qualität der Anlagen orientieren
- die Preise in Abhängigkeit von der Verbesserung vorgegebener und vertraglich vereinbarter Parameter variabel zu gestalten, wobei ein System der Preiszu- und -abschläge anzuwenden ist.